**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 19 (1992)

Heft: 3

Rubrik: Dialog

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revidiertes Bürgerrecht

# Welche Enttäuschung!

Mit Spannung erwartete ich die neue Ausgabe der «Swiss Review» und damit Informationen über das revidierte Bürgerrecht. Welche Enttäuschung! Vor allem für Ehefrauen im Ausland. Was geschieht mit den Kindern von Schweizerinnen, die, weil sie ein bisschen zu früh geboren sind, übergangen werden?

Bei meiner jüngeren Tochter, die 1953 geboren wurde, ist eine Einbürgerung möglich, nicht aber bei der älteren (mit einem Sohn), die 1951 geboren wurde. Auf diese Weise wurde eine Familie geteilt, was in Zukunft unter anderem auch auf die Erbschaftssteuer bezüglich des Besitzes meiner Familie in der Schweiz Auswirkungen haben wird.

Dieses kleinliche Gesetz bereitet uns allen viel Sorge. Es würde mich freuen, die Meinung anderer Betroffener zu hören.

A. Kabat-Meier, London

Als es 1985 galt, die Übertragung der Nationalität der Mutter auf die Kinder ins Schweizer Recht einzuführen, musste bestimmt werden, inwieweit auch die vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts geborenen Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern in den Genuss des neuen Rechts kommen sollten. Die Mehrheit der europäischen Länder, die wie die Schweiz gerade im Begriff waren, ihre Rechtsprechung bezüglich der Nationalität zu revidieren, hatten die Frage gelöst, indem sie den noch minderjährigen Kindern erlaubten, die Nationalität der Mutter zu erwerben.

Die Schweiz wollte ursprünglich den gleichen Weg einschlagen. Das Parlament beschloss jedoch nach heftigen Debatten, viel weiter zu gehen als der Regierungsvorschlag und allen Kindern von Schweizer Müttern, die nach dem 1. Januar 1953 geboren waren (also bis zum Alter von 32 Jahren), das Schweizer Bürgerrecht zu gewähren. Das Parlament wählte den 1. Januar 1953 als Stichtag, weil es sich um das historische Datum handelt, seit welchem eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihre Nationalität behalten kann.

Bundesamt für Polizeiwesen Sektion Bürgerrecht

### Liebe Leserinnen und Leser

Die neue Rubrik «Dialog» gehört Ihnen! Hier publizieren wir in jeder zweiten Nummer Zuschriften aus der Leserschaft und beantworten Fragen, die uns häufig gestellt werden. Die Redaktion entscheidet über die Auswahl und allfällige Kürzungen. Anonyme Post wird nicht beachtet. Je kürzer eine Zuschrift, desto grösser die Chance einer Veröffentlichung.

## **Lob und Tadel**

Leider ist es doch so, dass die Menschen eher zum Schimpfen neigen denn zum Loben und das Gute als Selbstverständlichkeit betrachten. Diese etwas traurige Lebensweisheit habe ich zum Anlass genommen, um Ihnen und Ihrem Team zur neuen Aufmachung der «Schweizer Revue» zu gratulieren: ich bin begeistert. Für mich sind in den letzten 17 Jahren die politischen Schwerpunkte immer etwas zu kurz gekommen, und so habe ich mich diesmal über den verbesserten Inhalt und die tagespolitischen Themen sehr gefreut und diese auch mit grossem Interesse gelesen

Suzanne Stummvoll, A-Traiskirchen

Verzeihen Sie mir, wenn ich so direkt mit der Tür in Ihre bestimmt gepflegte Redaktionsstube falle, aber ich denke, die über 300 000 Leser der «Schweizer Revue» haben schon etwas mehr erwartet, nachdem schon anfangs Jahr auf die zu erwartenden Neuerungen hingewiesen worden ist. Lassen Sie mich präzise werden: «...aktuelleres Kleid...» möchte wohl die Form umschreiben und weniger den Inhalt. Aber zur Form müssen Sie sich sagen lassen, dass es in der Schweiz Dutzende von Layoutern gibt, die das weitaus besser und aktueller können. Einige davon sind zurzeit sogar arbeitslos... Auch die «neue» «Schweizer Revue» ist im Layout in den späten siebziger Jahren stehen geblieben.

Peter Achermann, P-Lagos

## Dank ans ASS

Ich bin einer der Auslandschweizer, der die RS 1991 absolvierte. Heute, fast ein Jahr später, schicke ich Ihnen diese Postkarte, um mich für die freundliche Aufmerksamkeit zu bedanken. Während der ganzen RS erhielt ich zwei Pakete, beide kamen von Ihrer Organisation.

I. Soler

## Für Stipendien: Heimatkanton

Unser Sohn möchte gern am Polytechnikum in Lausanne studieren. Er ist 17 Jahre alt und bereitet eine französische



Die Berufswahl – ein schwieriger Entscheid. (Foto: zvg)

D-Matur (math.-naturw.) vor. Er ist Doppelbürger (CH+F). Wir möchten gerne wissen, ob und unter welchen Umständen er ein Stipendium beantragen kann. Die Schweizer Botschaft in Paris hat uns Ihre Adresse überwiesen. *M.B.*, *Frankreich* 

Für Stipendien für anerkannte Ausbildungen ist der Heimatkanton zuständig. Ein Stipendiengesuch kann eingereicht werden, wenn der junge Auslandschweizer in einer Schule oder in einer Universität immatrikuliert ist oder eine Lehre angefangen hat. Die Höhe der kantonalen Stipendien richtet sich in jedem Fall nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern. Formulare zur Stellung eines Stipendiengesuches können entweder durch AJAS oder direkt bei der kantonalen Stipendienstelle angefordert werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sekretariat AJAS, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16, gerne zur Verfügung.